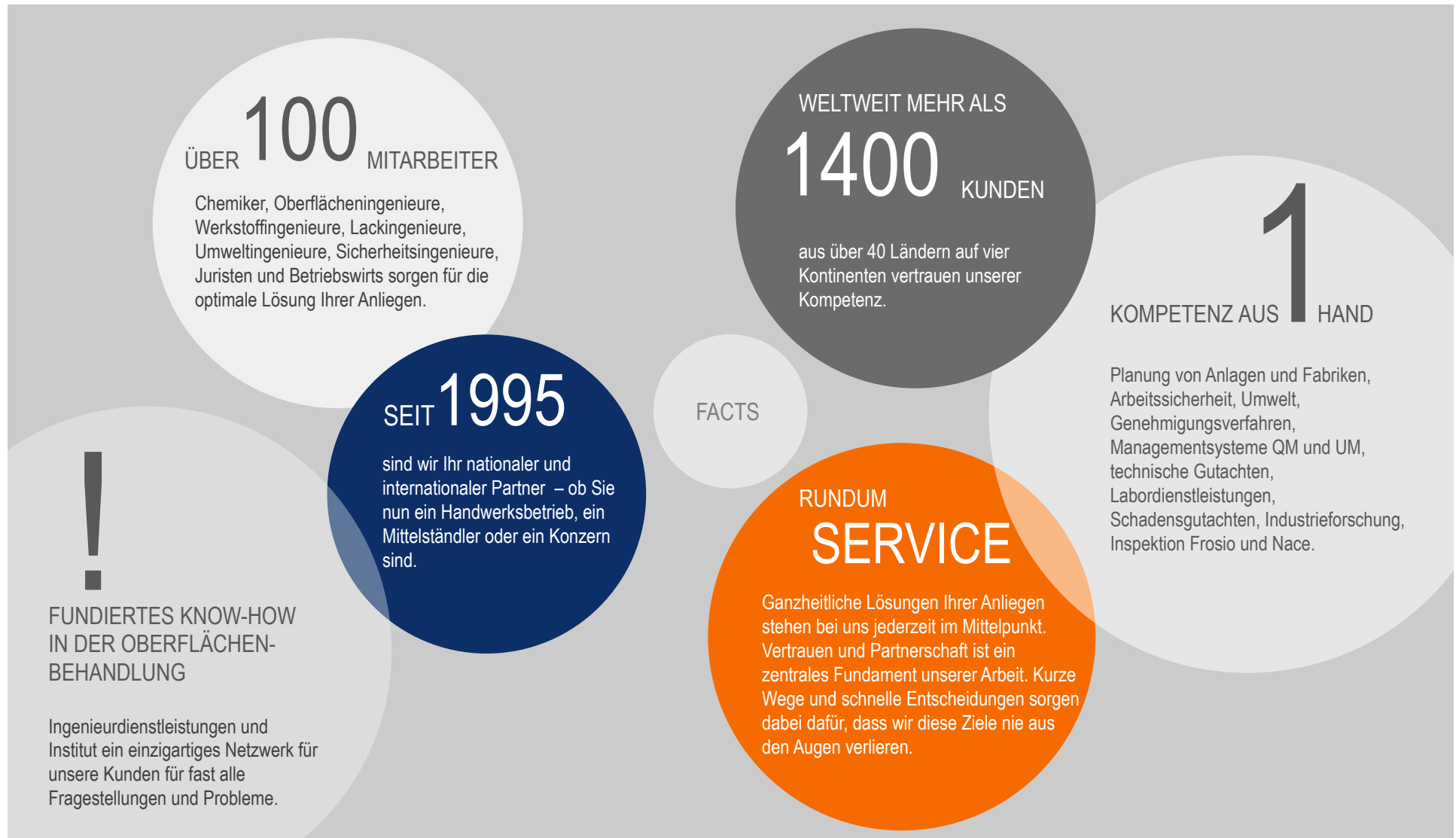




Planung und Beratung
Oberflächentechnik
GmbH

Herrn Ulrich Mäule

**Bau und Umbau von
Galvanikanlagen**



GESCHÄFTSFELDER

QUBUS

Planung und Beratung
Oberflächentechnik
GmbH



- Beschichtungsinspektionen
- Qualitätsüberwachung
- Zertifizierung QM/UM
- Korrosionsprüfungen
- Labordienstleistungen



- Anlagen & Fabrikplanung
- Arbeitssicherheit
- Managementsysteme
- Organisation
- Seminare
- Technische Gutachten
- Umweltrecht

Gliederung der Reihe

- Baurechtliche Voraussetzungen
- Genehmigungsverfahren Wasserrecht
- Genehmigungsverfahren Immissionsschutzrecht
- Gutachten
- Ausgangszustandsbericht
- Stand der Technik / BVT
- Handlungshilfen und Hintergrundpapiere

Bebauungsplanrecht

- Ausweisungen im Bebauungsplan
 - Industriegebiet, Gewerbegebiet, Mischgebiet ...
 - Ausschluss von bestimmten Anlagen
- Wasserschutzgebiete 1, 2 und 3
- Hochwasserzonen und Überschwemmungsgebiete
- Abstandsregelungen für Störfallbetriebe
- Kanalisation und Kläranlage

Bauplanungsrechtliche Probleme und öffentliche Auslegung

Bonfeld will kein Industriegebiet

Bürger erinnern an die Zusage, dass nur sauberes Gewerbe zugelassen werden soll

Von Ulrike Plapp-Schirmer

BAD RAPPENAU Ein mustergültiger Technologiepark sollte der Bonfelder Gewerbepark Buchäcker anfangs werden. Ein ökologisches Gewerbegebiet mit emissionsarmen High-Tech-Betrieben, unterirdisch geparkten Autos und begrünten Dächern; kein 08/15-Gewerbegebiet. Vor allem aber: keine Industrie. Doch genau das, sagen Bonfelder nun, kommt, wenn der Bebauungsplan für die Schweizer Firma Galvaswiss geändert wird.

Genügend Emissionen Das Unternehmen plant in Bad Rappenau den Bau einer Feinverzinkerei; es betreibt bereits ein Werk in Oberndorf am Neckar und drei Werke in der Schweiz. Laut Gutachten arbeitet Galvaswiss extrem emissionsarm. Aber: „Von der Emission reicht das, was wir von der A6 bekommen, dicke aus. Wir brauchen nicht auch noch ein Industriegebiet“, sagt Thomas Dressel. Wie in den Neunzigerjahren, als es um die Ausweisung eines Gewerbegebiets ging, regt sich der Widerstand in Bonfeld. Fast dieselben Köpfe, dieselben Namen. Heute rufen sie in Erinnerung, was der Gemeinderat unter dem damaligen Bürgermeister Gerd Zimmer-

Umstrittenes Projekt



mann versprochen hatte. Damit arrangierten sich die Bonfelder. Einige murrten, als das Kraichgau Raiffeisen Zentrum seine Silotürme baute. Aber sie seien nicht dagegen gewesen, betont Ulrich Schneider.

Gewerbe und Industrie „Das ist Gewerbe“, fügt Renate Brüggemann hinzu. Auch die Druckerei, die in Bad Rappenau bauen wollte und nun in Kirchardt siedelt, wäre in Ordnung gewesen. Aber nicht Galvaswiss. Das ist ein Industriebetrieb, der mit Salzsäure arbeitet. In Oberndorf hatte die Fabrik 2007 einen Säureunfall, der erst nach Wochen entdeckt worden ist, zitieren die Bonfelder einen Artikel des Schwarzwä-

der Boten. Wie es dort heißt, war über eine Regenwasserleitung unbemerkt Salzsäure ins Kanalnetz gelangt und hinterließ dort gravierende Schäden. Bezweifelt wird nicht, das Galvaswiss ordentlich arbeiten würde: „Aber sie sind gegen Störfälle nicht gewappnet“, schlussfolgert Schneider aus dem Artikel und aus einem weiteren Chemieunfall 2005 im Stammwerk Aarberg, den die Kantonspolizei Bern damals als harmlos beschrieb.

Kleineres Übel Eine Ausnahmege-nehmigung für Galvaswiss würde in Bad Rappenau die Türe für weitere Industriebetriebe öffnen, befürchtet die BI: „Das saubere Gewerbe, von dem man immer geträumt hat, wird es dann noch schwerer haben“, meint Schneider. Mit der jetzigen Bebauungsplanänderung für einen Teil der Buchäcker wollen er und seine Mitstreiter sich nicht abfinden: „Mit dem, was versprochen war, hätten wir leben können“, erklärt Heidi Koroknay. „Es wäre das kleinere Übel gewesen“, meint Birgit Wacker. „So wie's zum Schluss war, war's für uns in Ordnung“, so Thomas Dressel. Als nach wie vor bindend betrachtet die Gruppe Aussagen von Gerd Zimmermann im Gemeinderat am 6. Juni 1991: „Dass

wir in keinem Fall von einem Industriegebiet reden, sondern lediglich von einem Gewerbegebiet, wie es für eine Kurstadt angemessen ist.“ Und weiter: „Der Gemeinderat hat es in der Hand, die Festsetzungen so zu treffen, dass ökologisch und städtebaulich etwas Ansprechendes entsteht.“ Als städtebaulich ansprechend empfinden die Kritiker den geplanten Bau nicht. Renate Brüggemann bezeichnet ihn als „Kiste“, 126 Meter lang, 89 Meter breit, mit einer Firsthöhe von 19,6 Metern.

Hintergrund

Schon 1999 angefragt

Die Firma Galvaswiss hat offenbar schon lange ein Auge auf Bad Rappenau geworfen. Bereits 1999 fragte das Unternehmen wegen Industrieflächen im Rathaus an. Der damalige Bürgermeister Gerd Zimmermann und sein Kämmerer Harald Schmidt erteilten der Firma auf dem kurzen Dienstweg eine Absage. Die beiden waren so sicher, dass die Firma nicht in den Gewerbepark Buchäcker und zum Gesundheitsstandort Bad Rappenau passt, dass sie den Gemeinderat erst gar nicht in Kenntnis gesetzt haben. rik

Ausweisungen im Baurecht

GE = Gewerbegebiet

in einem Gewerbegebiet können vorwiegend nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe angesiedelt werden. Dazu zählen Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- u. Verwaltungsgebäude, Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke.

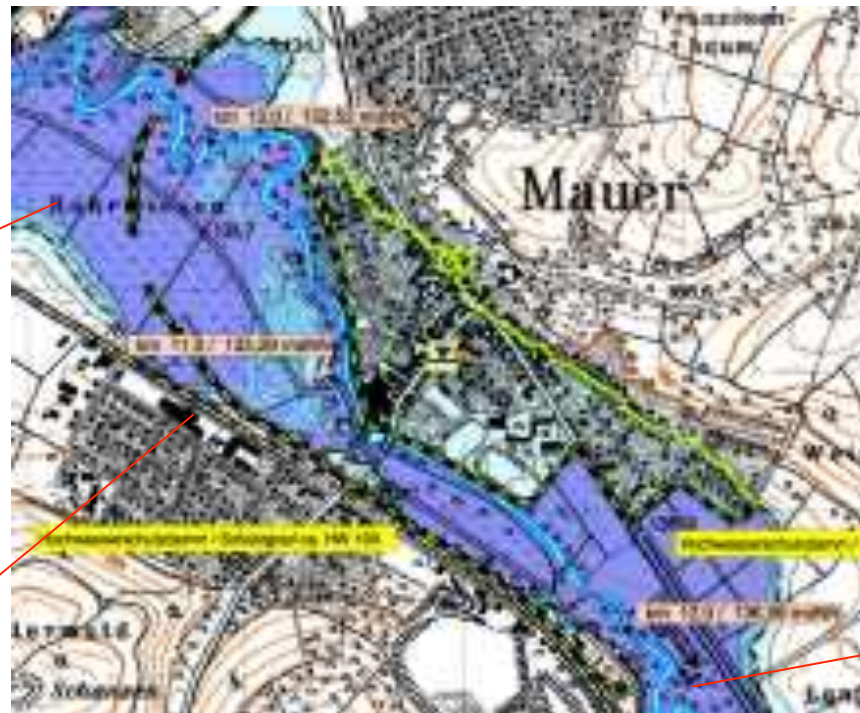
GEE = Gewerbegebiet mit vorgegebenen Einschränkungen wegen möglicher Emissionen auf die unmittelbare Umgebung

GI = Industriegebiet

im Industriegebiet können vorwiegend solche Gewerbebetriebe angesiedelt werden, die in anderen Baugebieten wie Wohn-, Dorf-, Misch-, Kern- und Gewerbegebieten aufgrund ihrer Emissionen unzulässig sind. Dazu zählen Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe und Tankstellen.

GIE = Industriegebiet mit vorgegebenen Einschränkungen wegen möglicher Emissionen auf die unmittelbare Umgebung

Kartierung der Flächen in BW



Hochwassergef.
Gebiete im
Innenbereich

Überschwemmungs-
gebiete

Schuttdamm

Kommunale Abwasserbehandlung

- Abwasserleitungen und Kläranlage sind im Eigenbetriebe der Kommunen/ Zweckverband
- Der Betreiber entscheidet welches Abwasser er entsorgt
- Kommunales Satzungsrecht
- Merkblatt H 115 DWA ist die Basis
- Grundsätzliche Prüfung
 - Abwassermenge
 - Sulfat
 - Phosphat
- Verweigerung der Abwasserannahme durch die Kommune möglich !!

Merkblatt 115

DWA - Regelwerk

Merkblatt DWA-M 115-2

Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers

Teil 2: Anforderungen

Juli 2005

Genehmigung von Anlagen

- Was muss genehmigt werden ?
 - Neubau
 - Umbau
- Anlagen zur Behandlung von Oberflächen (chem. und elektrochem.)
- Unabhängig von ihrer Größe (Volumen)
- Welche Genehmigungen sind notwendig?
 - Wasserrechtliche Genehmigung
 - Immissionsschutzrecht. Genehmigung
 - Vereinfachtes Verfahren
 - Förmliches Verfahren
 - Indirekteinleiter Genehmigung

Welche Genehmigungsverfahren unterscheiden wir?



- Wasserrechtliche Genehmigung $< 30\text{m}^3$
- Vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Verfahren beim Einsatz von Salpeter- oder Flusssäure zwischen 1 und 30 m^3 (Beizen und Brennen)
- Förmliches immissionsschutzrechtliches Verfahren $> 30\text{m}^3$

Verfahrensunterschiede für den Betreiber

Merkmal	Wasserrechtliche Genehmigung	Vereinfachtes Verfahren	Förmliches Verfahren
Umfang	Freie Formulierung durch den Betreiber	Orientierung an Formularsätzen	Orientierung an Formularsätzen
Behördenspielraum	Ermessensspielraum vorhanden	Ermessensspielraum gering	Ermessensspielraum gering
Dauer	2 bis 3 Monate	5 bis 7 Monate	6 bis 9 Monate
Öffentlichkeits-Beteiligung	Nein	Nein	Ja
Zusatz-gutachten	In der Regeln nein	In der Regel nein	In der Regel ja UVP Vorprüfung
Beginn der Maßnahme	In der Praxis ja	Nach Vorliegen eines Bescheides*	Nach Vorliegen eines Bescheides*

* Vorzeitiger Beginn nach §8a ist möglich, Zeitersparnis ca. 2 Monate

Hinweise zum Genehmigungsverfahren

- Immissionsschutzrecht betrachtet immer einen betrieblichen Standort und nicht nur eine Anlage (Unterschied zum Wasserrecht)
- Oberflächenanlage und Nebenanlagen sind zu genehmigen wie zum Beispiel Abwasseranlage, Chemielager, Prozesswärme, Chemieanlieferung usw.
- Baugenehmigung ist Teil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
- Baumaßnahmen und Montage der Einrichtungen dürfen erst nach einem Bescheid beginnen (Hinweis §8a BImSchG)

Externe Gutachten



- Brandschutzgutachten
- Lärmgutachten
- Immissionsprognose
- Kaminhöhengutachten
- Störfallgutachten

Klärung der erforderlichen
Gutachten in der behördlichen
Antragskonferenz

Wann benötigt ein Betrieb eine Genehmigung?

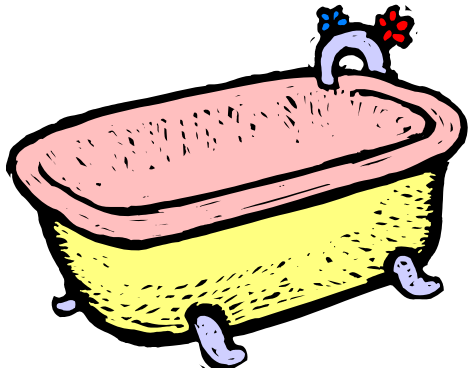


- Neuerrichtung einer Anlage nach Spalte 1 oder 2, Punkt 3.10 der 4. BImSchV
- Änderungen einer bereits genehmigten Anlage
 - Anzeige § 15 BImSchG
 - Änderung § 16 BImSchG

Ausgangszustandsbericht

- Grundlage Industrieemissionsrichtlinie IE der EU
- Umsetzung in nationales Recht im BImSchG u.a. § 10
- Erforderlich
 - Neugenehmigungen
 - Änderungsgenehmigung
- Betrachtet den Schutz von Boden und Grundwasser und deren Möglichkeiten zur Verunreinigung einschl. der vergangenen Nutzung des Betriebsgeländes
- Bei Bedarf Boden- und Grundwasserproben erforderlich

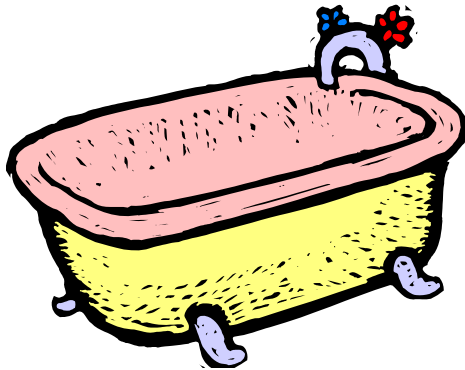
Kernelement Wirkbadvolumen



Was ist ein Wirkbad ?

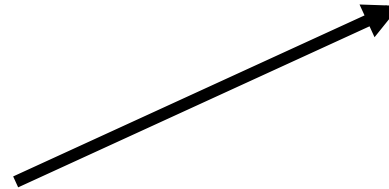
Bundesweit 2 Definitionen:
LAI und LAWA
Im Prinzip alle chemischen und
elektrochemischen Wirkbäder einer
Anlage bzw. eines Standortes

Erweiterung des Betriebes um eine Anlage > 30 m³



§ 16 wesentliche Änderung mit
Öffentlichkeitsbeteiligung (quasi
im Umfang wie eine förmliches
Genehmigungsverfahren)

Volumen der Erweiterung bei einer
wesentlichen Änderung
> 30m³



Praktische Probleme für Betriebe



- Komplexes Verfahren
- Ermessensspielraum der Behörde gering
- Sehr formales Verfahren
- Zeitdauer zu lang
- Neuplanungen schwierig (Parallelaktivitäten)
- Kurzfristige Anlagenanpassungen schwierig
- Hohe Kosten

Neuplanungen zeitlich sehr aufwendig

Planung 9 Monate

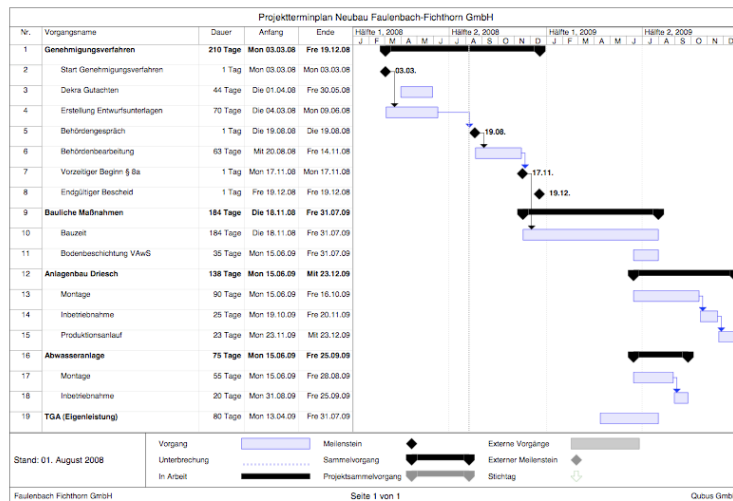
Genehmigung 9 Monate

Bau und Montage 14 Monate



Gesamtzeitdauer für einen Neubau einer Galvanik ca. 32 Monate

Qualität der zu erstellenden Unterlagen



- Erstellen und Abgabe der Genehmigungsunterlagen während der Projektierung einer Maßnahme
 - Unterlagen noch nicht vollständig oder ausreichend
 - Nachbesserungen
 - Nachtragsgesuch

Formales Verfahren

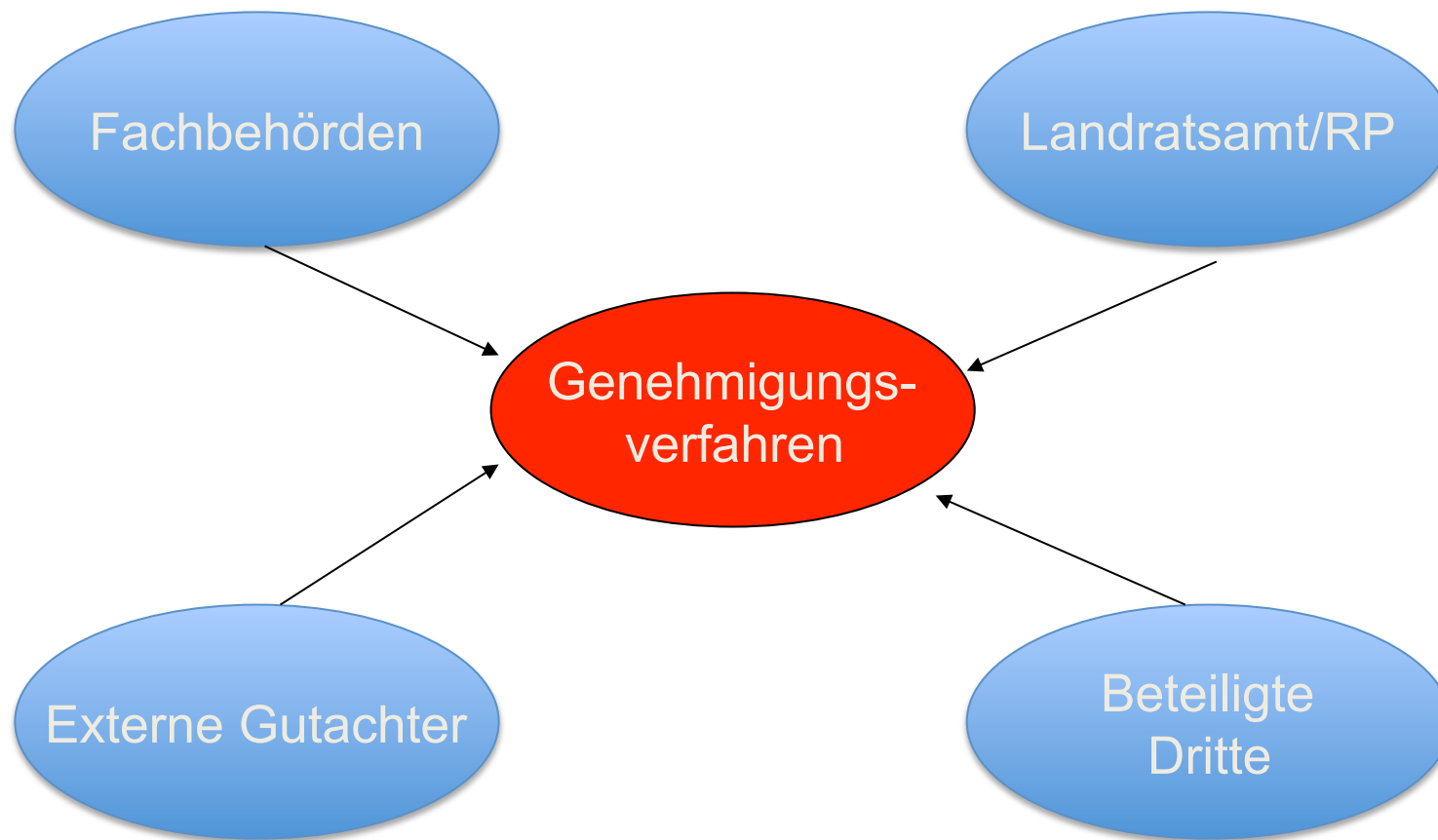


Aufbau der Genehmigungsunterlagen orientiert sich in den Ländern an Leitfäden, Handlungshilfen und Checklisten

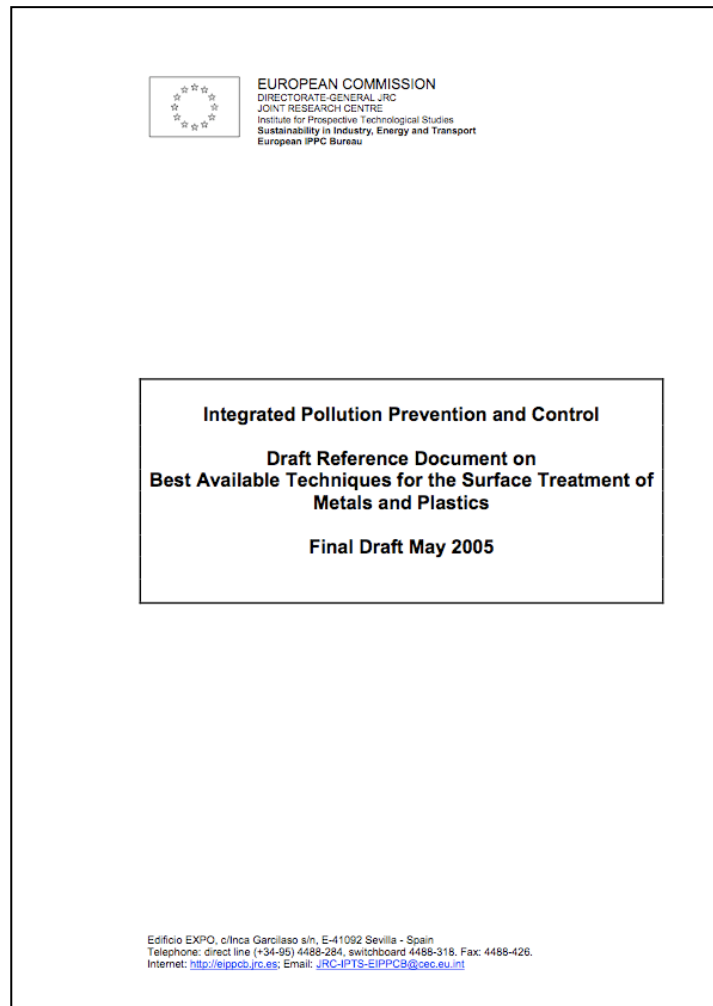
Vorgehensweise ist für oberflächentechnische Anlagen nicht immer sinnvoll (Flughafen und Handwerk)

Die Handhabung in den Behörden ist sehr unterschiedlich und hängt von der fachlichen Kompetenz und der Entscheidungsfreudigkeit des Sachbearbeiters ab

Komplexe Genehmigungsstruktur im Immissionsschutzrecht

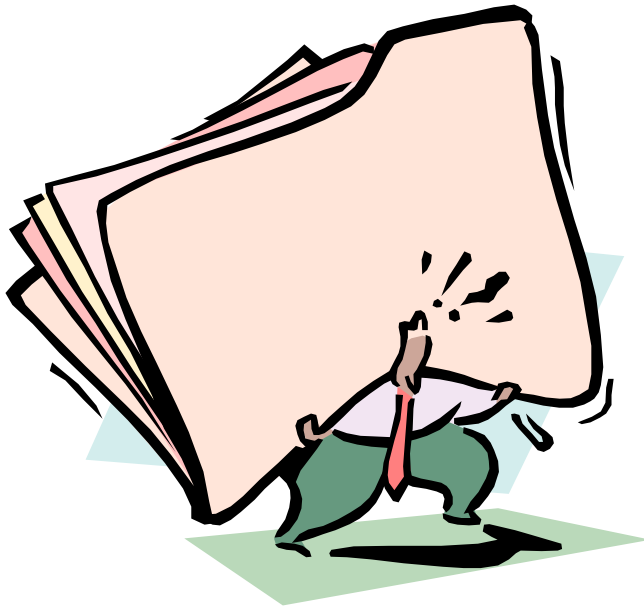


Bedeutung der Brefs



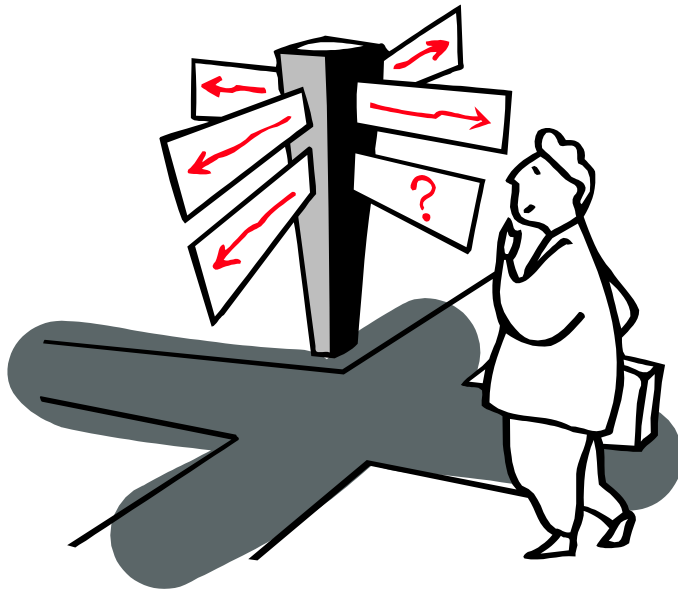
- Behörden nehmen die Brefs als Basis für die Anforderungen an neue Anlagen
- Im Einzelfall ergeben sich langwierige Diskussionen über den Sinn oder Unsinn dort beschriebener Anforderungen
- Fachliche Qualität der Gesprächspartner!
- Papiere ersetzen immer mehr den Sachverstand

Technische Ebenen



- Allgemein anerkannte Regeln der Technik
- Stand der Technik
- Stand von Wissenschaft und Technik
- Best verfügbare Technik
- Unbestimmte Rechtsbegriffe aber genereller Maßstab

Rechtsqualität von Regelwerken



- Privatenormen von beteiligten Verkehrskreisen
- Antizipiertes Gutachten (Vorwegnahme von Tatbeständen)

→ Faktische Kraft !!

Welche Regelwerke kennen wir?



- Hintergrundpapiere der LAWA
- Regelwerke der ATV-DVWK
- VDI
- VDE
- Hintergrundpapiere der LAGA
- Hintergrundpapiere des LAI
- Verbandsregelwerke
- BVT der EU

ATV - REGELWERK

ABWASSER - ABFALL

ATV-DVWK-M 765

Emissionen aus der metallverarbeitenden Industrie

Teil 1: Grundlagen der Behandlung

Januar 2000

ISBN 3-933707-33-1

Bearbeitung

Dieses Merkblatt wurde von der ATV-Arbeitsgruppe 7.1.8 "Metallverarbeitende Industrie" erarbeitet, der folgende Mitglieder angehören:

Dipl.-Ing. Jakob Bauer, München

Dipl.-Ing. Rainer Baur, Fellbach

Helmut Büscher, Detmold

Dr. Hugo Clysters, Köln

Dr. Diëkmann, Witten

OBR Dipl.-Ing. Jochen Dirschka, Freudenstadt

Dipl.-Ing. Eckner, Köln

Dipl.-Ing. Bernhard Göpfert, Fellbach

Prof. Dr. rer. nat. Rainer Gräf, Esslingen

Dipl.-Ing. Josef Hasler, Monheim

Dr. rer. nat. Uwe Iske, Essen

Dr. Frank Jördens, Traunreut

Ulrich-Werner Mäule, Ditzingen

Dipl.-Ing. Rigobert Ott, München

Dr.-Ing. Rafael Rituper, Nalbach-Körpich

Dr. Kurt Schwämmlein, Siershahn

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Schweizer, Geislingen/Steige

Dr. rer. nat. Hans-Ulrich Schwering, Fellbach (Sprecher)

Prof. Dr.-Ing. Michael Stelter, Freiberg

Ltd. BD Joerg Zimpel, Stuttgart

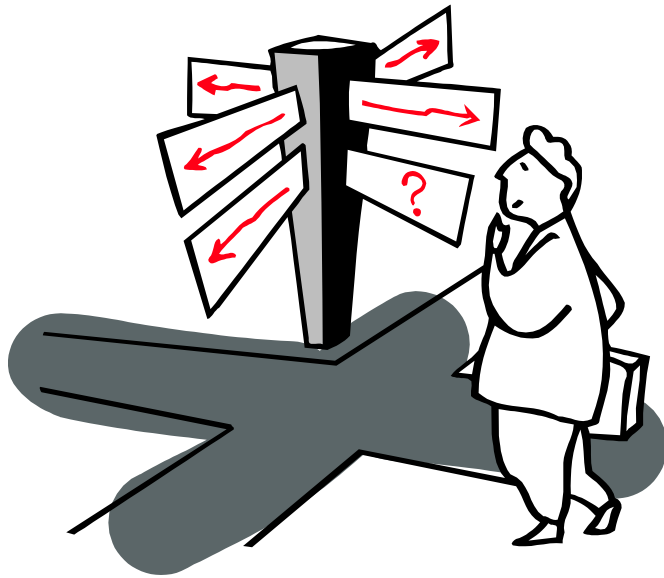


Fachverband
Oberflächentechnik e.V.

Leitfaden zur Auslegung von Abluftanlagen an Galvanikanlagen

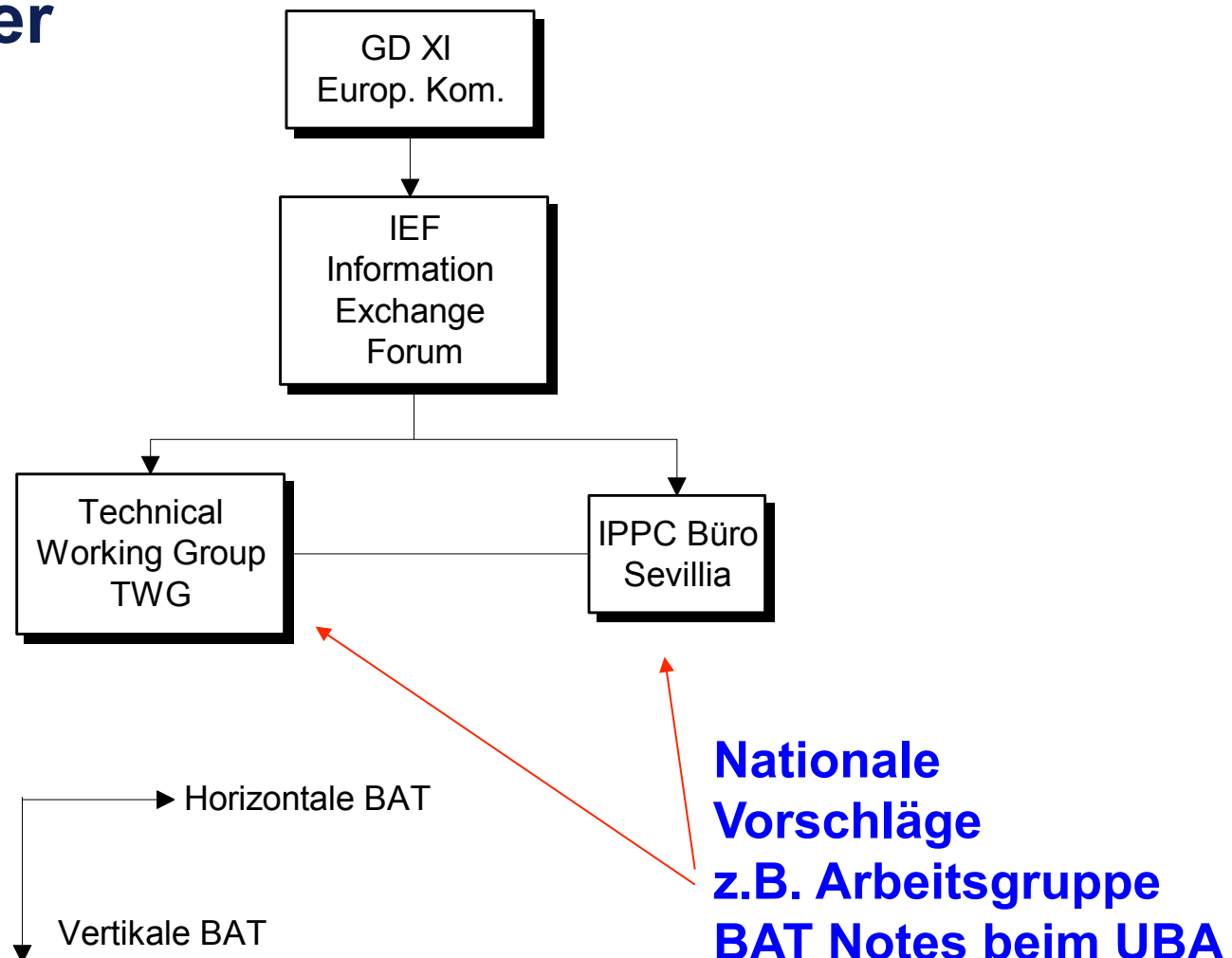


Auswirkungen von Regelwerken

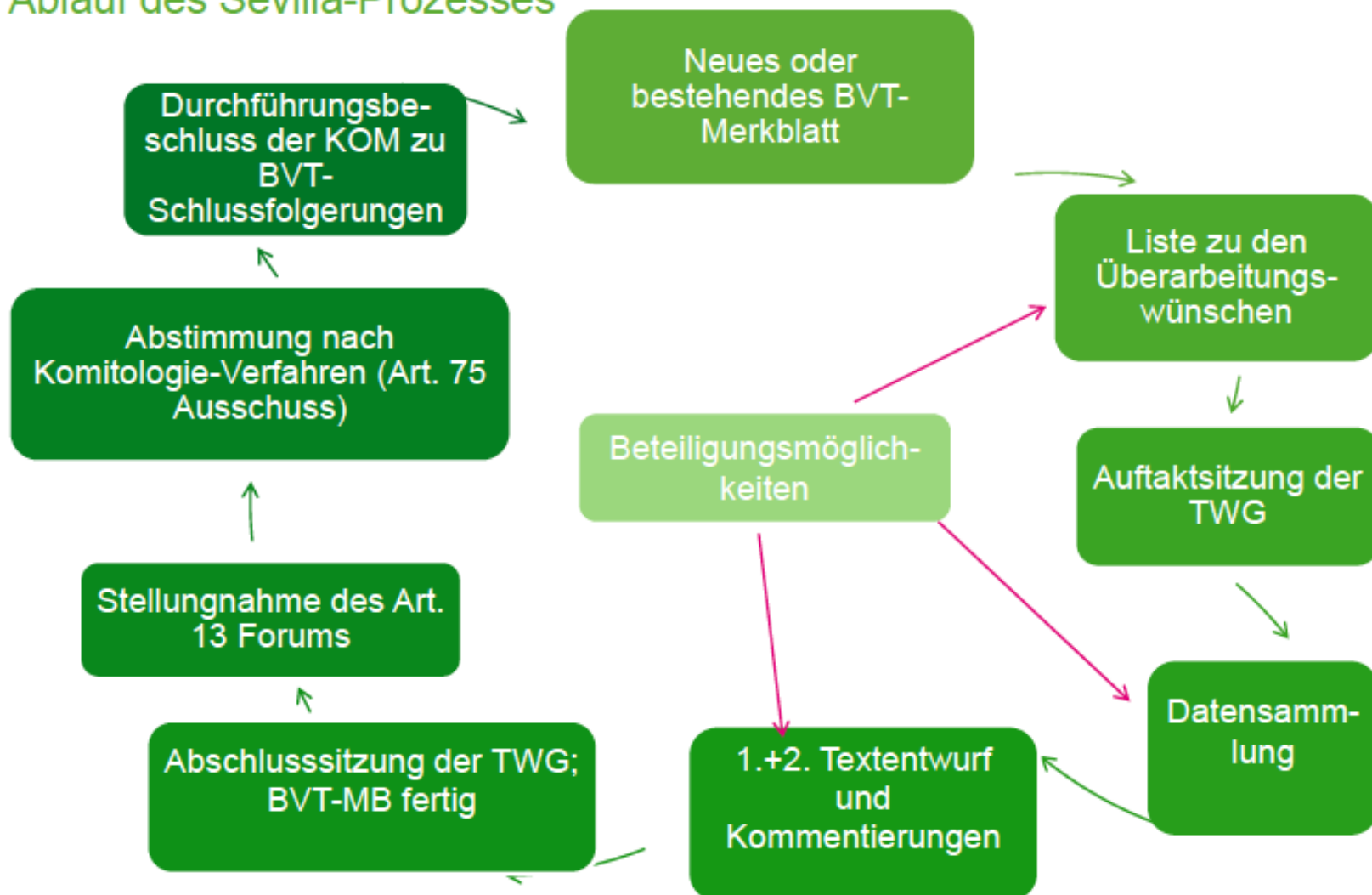


- Keine unmittelbare Rechtsauswirkung
- Faktische Kraft im Vollzug (normative Kraft)
- Verwaltung hat im BImSch Recht keinen echten Beurteilungsspielraum, d.h. Ermessensspielraum

Organisationsstruktur zur Erstellung BVT Merkblätter



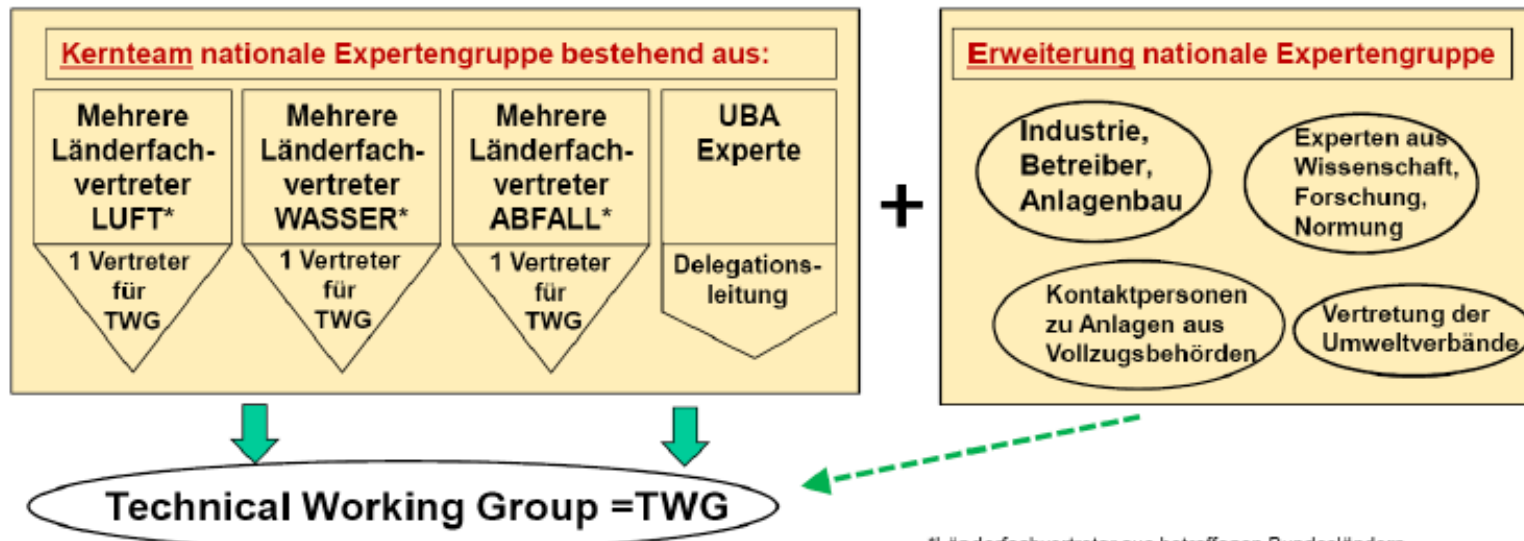
Ablauf des Sevilla-Prozesses



Beteiligungsmöglichkeiten im Sevilla-Prozess – nationale Arbeitsgruppe

DIE NATIONALE ARBEITSGRUPPE BEGLEITET DEN PROZESS DER ERARBEITUNG BZW. ÜBERARBEITUNG EINES BVT-MERKBLATTES AUF NATIONALER EBENE

TWG = Technical Working Group
(technische Arbeitsgruppe in Sevilla)



*Länderfachvertreter aus betroffenen Bundesländern mit BVT-MB relevanten Anlagen



Bau und Umbau von Galvanikanlagen

VIELEN DANK
FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT